

Finanzdepartement des Kantons Luzern

Vorgehen zur Finanzierung von Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Steuern, Gebühren, Betreibungen und Mahnungen		Juristische Personen und Selbständig-erwerbende	Privatpersonen	Weitergehende Information (Link)
1	Auf die Zahlungsmahnung für offene Steuerforderungen (inkl. Bundessteuer) wird bis auf weiteres verzichtet.	X	X	
2	Gesuche um Zahlungsaufschub bei den Steuern (inkl. Bundessteuer) bzw. um Zahlungsvereinbarung werden schnell und unkompliziert behandelt.	X	X	
3	Bis am 31. Mai 2020 werden für offene Steuerforderungen keine neuen Betreibungen ausgelöst (inkl. Bundessteuer).	X	X	
4	Der Verzugszins für Staats- und Gemeindesteuern wird für das Kalenderjahr 2020 rückwirkend auf den 1. Januar auf 0% gesenkt. Bei der Bundessteuer wurde der Verzugszins auf den 1. März 2020 auf 0% gesenkt.	X	X	
5	Der Versand der 1. Mahnungen für die Steuererklärungen 2019 wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben (vorläufige Planung: Juni 2020).	X	X	
6	Der für Juni geplante Versand der Akontorechnungen 2020 wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben (vorläufige Planung: August 2020).	X	X	
7	Beim Gebührenbezug und beim Inkasso wird das Mahnwesen bis auf Weiteres auf Betreibungen verzichtet. Ausgenommen sind Bussen und Gebühren der Polizei und der Staatsanwaltschaft.	X	X	
8	Für die Zeit vom 21. März bis zum 19. April 2020 wird ein Stillstand der Fristen verfügt. Dieser gilt auch für die Rechtsmittel im Steuerverfahren.	X	X	
Ausgleichskasse Luzern (Wirtschaft, Arbeit, Soziales)				
9	Die Verzugszinsen für im Zusammenhang mit der aktuellen Krise gewährte Zahlungsaufschübe gemäss Artikel 34b AHVV während 6 Monaten zu sistieren. Dies gilt ab sofort.	X		
10	In Ergänzung zur genannten Massnahme wird für sämtliche Beitragsforderungen ab Montag, 23. März, bis auf Weiteres ein Verzugszins von 0% berechnet.	X		

Finanzdepartement des Kantons Luzern

Vorgehen zur Finanzierung von Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

11	Ab sofort und vorläufig bis Ende Juni 2020 gilt ein Mahnungsaufschub für Beitragsforderungen.	X		
12	Die Betreibungsverfahren ab Donnerstag, 19. März, bis zum 19. April generell ausgesetzt. Neue Betreibungen können also vorläufig nicht eingeleitet werden und laufende Betreibungen werden sistiert.	X		
Getroffene Massnahmen in Absprache mit dem Kanton Luzern				
13	Die LUKB stellt in Absprache mit dem Kanton ein Kreditvolumen von 50 Millionen Franken Soforthilfe zur Verfügung für ihre Kunden. Die Abwicklung und das Festlegen der Konditionen läuft über die LUKB.	X		Luzerner Kantonalbank: Link
Geplante Massnahmen in Absprache mit dem Kanton Luzern				
14	Andere Banken (CS, UBS, Raiffeisen, Valiant, Clientis) haben noch keinen definitiven Entscheid über ihr Hilfspaket getroffen. Entscheide sind bald zu erwarten und werden von den Banken kommuniziert.	X		UBS: Link
Weitere getroffene Massnahmen des Bundes				
15	<p>Der Bund stellt schweizweit total 42 Milliarden Franken für die Wirtschaft zu Verfügung.</p> <p>Das sind die aufgeschlüsselten Massnahmen:</p> <p>COVID-Überbrückungskredite (20 Mia. Franken): Bis zu 500'000 Franken werden Kredite unbürokratisch innert kurzer Frist ausbezahlt und zu 100% vom Bund abgesichert. Der Zinssatz ist auf null Prozent festgelegt.</p> <p>Überbrückungskredite, die den Betrag von 500'000 CHF übersteigen, werden zu 85% vom Bund abgesichert. Die kreditgebende Bank beteiligt sich mit 15% am Kredit. Der Zinssatz des verbürgten Betrags ist auf 0.5 Prozent festgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen. 	X		<p>Massnahmenpaket des Bundes zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen: Link</p> <p>Überbrückungskredite: Link</p>

Finanzdepartement des Kantons Luzern

Vorgehen zur Finanzierung von Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

<ul style="list-style-type: none">○ Erstreckung von Zahlungsfristen ohne Verzugszins bei der Mehrwertsteuer, für Zölle, besondere Verbrauchssteuern und für Lenkungsabgaben bis am 31. Dezember 2020.○ Bund bezahlt seine Rechnungen möglichst schnell, ohne Ausnützung der Zahlungsfrist.○ Kurzarbeitsentschädigung<ul style="list-style-type: none">▪ Ausweitung des Anspruchs auf befristete und temporäre Arbeitsverhältnisse, Lernende, arbeitgeberähnliche Angestellte, Ehegatten des Besitzers/der Besitzerin▪ Aufhebung Karenzfrist▪ Keine Überstundenabbaupflicht▪ Administrative Vereinfachungen (Bevorschussung von fälligen Lohnzahlungen wird damit möglich.)○ Entschädigung an Selbstständige über EO für Erwerbsausfälle wegen Schulschliessungen, ärztlich verordneter Quarantäne oder Schliessung eines selbstständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebs. Ebenso für freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die einen Erwerbsunterbruch erleiden, weil ihre Engagements annulliert werden.○ Entschädigung an Angestellte für Erwerbsausfälle wegen Schulschliessungen oder ärztlich verordneter Quarantäne.○ Soforthilfe und Ausfallentschädigungen im Kulturbereich (280 Millionen Franken)<ul style="list-style-type: none">▪ Zinslose Darlehen▪ nicht rückzahlbare Nothilfen▪ Entschädigung für den namentlich mit der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen bzw. Betriebsschliessungen verbundenen finanziellen Schaden.○ Rückzahlbare Darlehen (50 Millionen Franken) für professionelle Sportorganisationen			Kurzarbeit und Erwerbsausfall im Kanton Luzern (WAS): Link
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	-------------------------------------------------------------------------------

Finanzdepartement des Kantons Luzern

Vorgehen zur Finanzierung von Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

	<ul style="list-style-type: none">○ Subventionen (50 Millionen Franken) für Sportorganisationen, die auf dem Ehrenamt basieren und hauptsächlich den Breitensport fördern.○ Der Bund verzichtet auf die Rückzahlung des Restbestandes des Ende 2019 ausgelaufenen Zusatzdarlehens an die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH. Damit stehen der SGH zusätzliche 5,5 Millionen Franken für Darlehen zur rückwirkenden Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.○ Der Bund erlaubt den Kantonen Stundungsmöglichkeiten bei den Bundesdarlehen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP).○ Bis zu 4,5 Millionen Franken können für die Ausfälle im Zusammenhang mit (Messe)-Aktivitäten des offiziellen Exportförderers S-GE beantragt werden.			
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--